

gewesenen Richter sowie durch zahlreiche andere Möglichkeiten.

In einem besonderen Diskussionspunkt behandelten die Teilnehmer des Lehrgangs die Frage der territorialen Aufteilung. Eine Reihe von Bezirksgerichten hat bereits gute Erfahrungen gesammelt, und es kommt vor allem darauf an, die territoriale Aufteilung nicht zu einer lediglich organisatorischen Maßnahme zu degradieren.

\*

Der Lehrgang hat sich bei allen Fragenkomplexen auch kritisch mit der bestehenden gesetzlichen Regelung der bürgerlichen ZPO auseinandergesetzt und zu einer Reihe von Vorschlägen für die gesetzliche Regelung einer neuen, sozialistischen Zivilverfahrensordnung Stellung genommen. Als Beispiele seien genannt: die gesetzlich festgelegte Möglichkeit für das Gericht, unabhängig vom Dispositionsrecht der Parteien Beweise zu erheben; das Recht des Staatsanwalts auf Klageerhebung und Berufungseinlegung; die Änderung der

Zuständigkeit für die erstinstanzlichen Sachen der Bezirksgerichte; die Änderung des Berufungsverfahrens. Auf diese und andere Fragen kann in diesem Bericht jedoch nicht näher eingegangen werden, sie werden in weiteren Ausführungen im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsarbeiten behandelt werden<sup>7</sup>.

Die Durchführung des Lehrgangs war der Anfang einer fortzusetzenden Reihe von spezialisierten Zivilrechtslehrgängen. Er gab einen Überblick über die Fülle von Problemen, die noch gelöst werden müssen, um die Gerichte zu sozialistisch arbeitenden Staatsorganen zu entwickeln. Es wurde allen Teilnehmern des Lehrgangs im Verlauf der Arbeiten immer mehr bewußt, daß die Zivilrechtsprechung fest in die gesamte Aufgabenstellung der gerichtlichen Tätigkeit eingebaut werden muß, weil nur so eine umfassende Lösung der den Justizorganen obliegenden großen erzieherischen Aufgaben erreicht werden kann.

<sup>7</sup> vgl. Niethammer, die Gerichtsverhandlung im neuen Zivilprozeß auf S. 577 ff. dieses Heftes.

## Die Zusammenarbeit des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirks mit den Justiz- und Sicherheitsorganen

Von Dr. RUDOLF HERRMANN, Dozent am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle, und WALTER MACH, Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Halle

Nur wenn die Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen bewußt und systematisch mit dem von der Partei geleiteten Kampf der Volksmassen für den Sieg des Sozialismus verbunden wird, nur wenn die Kriminalitätsbekämpfung ideologisch und staatsorganisatorisch in den gesamten Prozeß der sozialistischen Umgestaltung eingeordnet wird, ist die Leitung und Organisation der Verbrechensbekämpfung zugleich auch Teil der Leitung und Organisation aller schöpferischen Kräfte des Volkes bei der Erfüllung des Siebenjahresplanes.

Diese Aufgabe kann nur dann richtig gelöst werden, wenn die Justiz- und Sicherheitsorgane eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, vor allem mit den Volksvertretungen in den Bezirken und Kreisen und deren ständigen Kommissionen zusammenarbeiten. Die Volksvertretungen als die umfassendsten Organisationen der Massen vereinigen die bewußtesten Kräfte aus allen werktätigen Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft. Unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse leiten die Volksvertretungen den Kampf der Volksmassen bei der bewußten Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, heben sie die tägliche Praxis der Volksmassen immer mehr auf die Ebene einer bewußten, schöpferischen Tätigkeit. Als Transmissionen der Partei der Arbeiterklasse leiten die Volksvertretungen in ihrem Bereich unter aktiver Einbeziehung der Werktätigen den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus und bestimmen auch in ihrem Territorium die Grundsätze der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane.

Aus der Anerkennung der Stellung der örtlichen Volksvertretung als dem obersten Machtorgan des werktätigen Volkes, das im jeweiligen Bereich auf der Grundlage der Führung durch die SED die konkreten Schritte und Maßnahmen bestimmt, in denen sich der sozialistische Umwälzungsprozeß vollzieht, ergibt sich, daß die im gleichen Territorium tätigen Justiz- und Sicherheitsorgane, die — weil zentralgeleitet — den örtlichen Organen der Staatsmacht nicht unterstellt sind, nicht isoliert von oder neben der Volksvertretung an der sozialistischen Umwälzung mitarbeiten können.

Durch das Zusammenwirken beider muß erreicht werden, daß sich die Justiz- und Sicherheitsorgane unter Aufrechterhaltung ihrer Eigenverantwortlichkeit in der Aufdeckung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen auf die Lösung der von der Volksvertretung festgelegten Schwerpunktaufgaben im jeweiligen Bereich konzentrieren; sie müssen ferner durch ihre Arbeit dazu beitragen, daß die Volksvertretung bei der Organisation von Ordnung und Sicherheit in qualifizierter Weise leitend tätig wird. Jeder mit seinen spezifischen Mitteln und Methoden, aber koordiniert, müssen die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Justiz und Sicherheitsorgane durch die Orientierung der Volksmassen auf die Überwindung der den Verbrechen zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen die gesellschaftliche Entwicklung zum Sozialismus beschleunigen.

Der Staatsapparat der Macht der Arbeiter und Bauern ist auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus auf gebaut. Lenin lehrte uns:

„... gleichzeitig aber setzt der Zentralismus, in wirklich demokratischem Sinne verstanden, die zum ersten Mal von der Geschichte geschaffene Möglichkeit völliger und unbehinderter Entwicklung nicht nur der örtlichen Besonderheiten, sondern auch der örtlichen Initiative, der Mannigfaltigkeit der Wege, Methoden und Mittel des Vormarsch? zum gemeinsamen Ziel voraus.“<sup>1</sup>

Daraus ergibt sich für die von uns behandelte Frage folgendes: Die zentralgeleiteten Justiz- und Sicherheitsorgane wie die örtlichen Organe der Staatsmacht haben die Parteibeschlüsse und die sie realisierenden Gesetze und Verordnungen unter den konkreten Bedingungen des örtlichen Bereichs durchzuführen. Je stärker sich die zentralen Organe auf die Ausarbeitung und Entscheidung der Grundfragen orientieren, desto größer ist der Bewegungsraum, innerhalb dessen die örtlichen Organe der Staatsmacht ihre Initiative entfalten können, um die Werktätigen unter Ausnutzung der örtlichen Verhältnisse zur Durchsetzung der zentralgegebenen Linie zu mobilisieren.

<sup>1</sup> W. I. Lenin, Werke, Berlin 1960, Bd. 27, S. 197.